



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundeskammer für  
Arbeiter und Angestellte  
Prinz-Eugen-Str. 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2017-11190  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Auer, Mag. Klammer,  
Mag. Kirchebner/ R Klappe 1457 Innsbruck, 25.07.2017

Betrifft: Steuerformulare 2017

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.07.2017  
zust. Referent: Robert Zsifkovits

Sehr geehrter Herr Dr. Zsifkovits,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dankt für die Übermittlung der Steuerformulare 2017 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### **Zum Formular L 1-2017:**

Die formale Änderung auf Seite 2 unter Punkt 4.1 „Anzahl der inländischen gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen im Jahr 2017“ ist als Klarstellung gegenüber der bisherigen Formulierung „Anzahl der Lohnzettel“ zu begrüßen. Die Praxis zeigt nämlich, dass die formale Hervorhebung des Wortes „Lohnzettel“ in diesem Kontext oft irreführend sein kann. Die neu hinzugefügten Ausführungen auf Seite 2 zur elektronischen Datenübermittlung und der damit einhergehenden Handhabung des neuen Formulars L1d erscheinen in Anbetracht der umständlichen Vorgehensweise im Falle einer unrichtigen beziehungsweise unterlassenen Übermittlung der geleisteten Zahlungen als unerlässlich.

#### **Zum Formular L 1d-2017:**

Die Einführung der neuen Beilage L 1d soll der besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben dienen. Hervorgehoben wird, dass die Beilage nicht für die Korrektur von Fehlern bei der automatischen Datenübermittlung von Beiträgen an inländische Kirchen- und Religionsgemeinschaften oder von Zahlungen für den Nachkauf von

Versicherungszeiten und einer freiwilligen Weiterversicherung verwendet werden darf. Der Zweck liegt vielmehr darin, eine andere – als automatisch vorgesehene – Berücksichtigung zwischen (Ehe)Partnern zu ermöglichen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige für den Partner bezahlte Beträge bei sich selbst geltend machen möchte.

Hinsichtlich der Korrektur und Nachmeldung oben angeführter Beträge geht aus dem vorliegenden Entwurf hervor, dass im Falle einer unrichtigen oder gänzlich unterbliebenen elektronischen Datenübermittlung der Steuerpflichtige sich direkt an den Empfänger (beispielsweise die Kirchenbeitragsstelle oder die entsprechende Spendenorganisation) wenden und eine entsprechende Korrektur veranlassen muss. Nach Übermittlung des korrigierten Betrages an das Finanzamt durch den Empfänger soll eine Richtigstellung erfolgen.

Demnach resultieren Korrekturen und Richtigstellungen von bereits durchgeführten Arbeitnehmerveranlagungen in Wiederaufnahmen und Ausstellungen neuer und berichtigter Einkommensteuerbescheide. Nicht nur aus verfahrensökonomischen Gesichtspunkten erscheint diese Vorgehensweise als höchst zweifelhaft. Aufgrund des neuen Formulars und der damit einhergehenden verfahrenstechnischen Verkomplizierung wird diese Handhabe den Grad der Unsicherheit bei Steuerpflichtigen nur noch unnötig erhöhen. Die Berücksichtigung von für mehrere Personen bezahlten Beträgen würde zudem das Ausfüllen mehrerer L1d Formulare erforderlich machen. Die AK Tirol erkennt in dieser Handhabe in keinsten Weise eine Vereinfachung für den Steuerpflichtigen, wodurch die beabsichtigte Vorgehensweise mittels des neuen L1d Formulars gänzlich abzulehnen ist. Vielmehr sollte die Aufteilung der automatisch übermittelten Beträge zwischen den Ehepartnern als Ergänzung im L1 Formular ermöglicht werden.

#### **Zum Formular L 1k-2017:**

Die Einführung der Definition „*Kind*“ in der dritten Fußnote ist durchaus positiv zu werten, als damit die Anspruchsvoraussetzungen für den Kinderfreibetrag grundsätzlich direkt aus dem Formular abzuleiten sind. Allerdings würde dies für den Steuerpflichtigen noch eindeutiger hervorgehen, wenn in der Fußnote das Wort „*Voraussetzungen*“ verwendet werden würde.

#### **Zum Formular L 1ab-2017:**

Die Angabe der Ausweisnummer des Behindertenpasses soll mit dem Formular L 1ab-2017 wegfallen. Dies lässt sich wohl auch darauf zurückführen, dass die nunmehr in Scheckkartenform ausgegebenen Behindertenpässe des Sozialministeriumservice wesentlich längere Nummernfolgen aufweisen, als die Papiausweise. Statt diesem

Umstand durch Erweiterung des Eingabefeldes Rechnung zu tragen, wurde dieses nun gänzlich entfernt. Zwar war die Angabe der Nummer des Behindertenpasses auch bisher keine Pflichtangabe, allerdings ist zu befürchten, dass durch das gänzliche Fehlen dieses quasi Nachweises die Betroffenen nun regelmäßig nach der Geltendmachung behinderungsbedingter Kosten oder Pauschalbeträge zur Vorlage ihres Behindertenausweises aufgefordert werden. Darauf lässt auch die entsprechende Fußnote 4 schließen. Dies ist aus verfahrensökonomischer Sicht insofern nicht nachvollziehbar, zumal die Erweiterung des bisherigen Eingabefeldes sicherlich leichter zu bewerkstelligen gewesen wäre.

#### **Zur Einkommensteuererklärung:**

Für das Jahr 2017 wird offensichtlich nicht mehr beabsichtigt, das für Kleinunternehmer - also insbesondere freie Dienstnehmer und Werkvertragsnehmer - vorgesehene E1a-K Formular aufzulegen. Aufgrund der bereits bestehenden großen Anzahl von Formularen ist diese Vereinfachung zu begrüßen. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss aufgrund des Wegfalls dieses Formulars allerdings auch dessen Bezeichnung auf Seite 3 des E1 Formulars unter Punkt 9.-11.a) gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)